

**Ordnung über  
das Auslaufen von Prüfungsordnungen  
des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 14. April 2014 in der Fassung  
der Änderungen vom 15. Mai 2015, 27. März 2017 und 29. Januar 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Die Ordnung über das Auslaufen von Prüfungsordnungen des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 14.04.2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2014, Nr. 16, Seite 188-189) wird wie folgt geändert:

**§ 2**

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

**§ 3**

- (1) Zum Ende des Sommersemesters 2014 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit vom 20.08.2003
  2. Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.06.2009
  3. Masterstudiengang Vertragsgestaltung und -management vom 02.06.2009
- (2) Zum Ende des Sommersemesters 2015 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang International Studies in Management vom 06.07.2006
  2. Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 06.07.2006
  3. Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 01.10.2008
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2015/16 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:
  1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 06.07.2006

- (4) Zum Ende des Wintersemesters 2016/17 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:
1. Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 06.07.2006
  2. Master-Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft vom 23.01.2007
  3. Masterstudiengang Berufspädagogik Pflege und Gesundheit vom 25.07.2007
- (5) Zum Ende des Sommersemesters 2017 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Bachelorstudiengang Anleitung und Mentoring in den Gesundheitsberufen vom 25.07.2007
- (6) Zum Ende des Wintersemesters 2017/18 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Bachelor-Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 10.01.2008
- (7) Zum Ende des Sommersemesters 2018 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege dual vom 30.07.2010
- (8) Zum Ende des Wintersemesters 2020/21 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 09.06.2011
- (9) Zum Ende des Wintersemesters 2022/23 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:  
Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft vom 26.11.2010 in der Fassung der Änderungen vom 19.02.2013 und 28.07.2014

#### **§ 4**

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld bzw. in die neue Prüfungsordnung wechseln.

#### **§ 5**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 21.09.2016.

Bielefeld, den 14. April 2016

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff